



GEMEINDE LESACHTAL
9653 Liesing 29
Tel.: +43 (0) 4716-242
Fax: +43 (0) 4716-242-20
lesachtal@ktn.gde.at
www.lesachtal.gv.at

Datum: 12.01.2026
Zahl: 131-9/27-2025/Kdm
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Öffentliche Bekanntmachung eines vereinfachten Verfahrens

Die Bauwerber **Frau Schmid Anna, Kirchbach 134, 9632 Kirchbach, Frau Unterguggenberger Rosa, Gösseringlände 3, EG, 9620 Hermagor und Herr Mag. Dipl.-Ing. Unterguggenberger Markus, Schulgasse 67/20, 1180 Wien** haben mit der Eingabe vom 20.10.2025 die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "**Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Wohnhaus**" Maria Luggau 11, 9655 Lesachtal auf den Grundstücken Nr. .225 und 137/4, je KG 75107 Luggau, beantragt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Akt Zahl: 131-9/27-2025
Ort: Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Lesachtal
Datum: ab Zustellung
Zeit: Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF
§ 24 K-BO 1996 idgF

Als Anrainer beachten Sie bitte, dass die Kundmachung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens innerhalb der Frist von zwei Wochen erhoben haben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie allerdings darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

Der Bürgermeister:


Johann Windbichler



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 13.01.2026

Abgenommen am: 28.01.2026